

15. 1. Kann eine im Grundbuch als Rechtsinhaberin eingetragene Frau von ihrem Ehemann „Herausgabe“ nach § 812 Abs. 1 BGB. verlangen, wenn sie nach den Verfahrensvorschriften des Grundbuchrechts nicht ohne seine Zustimmung über das Recht verfügen kann, obwohl es zu ihrem Vorbehaltsgut gehört? Ist der „Herausgabeanpruch“ abtretbar?

2. Zum Begriff der unentgeltlichen Zuwendung im Sinne des § 1369 BGB.

3. Über einen Fall der ergänzenden Vertragsauslegung im Revisionsverfahren.

BGB. §§ 1368ffg., 1432.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1943 i. S. W. (Bekl.) w. F. (Kl.).
VI (VII) 143/42.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der von der Ehefrau des Beklagten, Ilse W., am 19. August 1939 geborene Rüdiger Jürgen W. ist (angeblich) vom Kläger erzeugt. Der Kläger erkannte dies an und verpflichtete sich zunächst schriftlich, später in einer beglaubigten Urkunde vom 1. September 1939, das Kind frühestens nach Ablauf von 3 Jahren an Kindes Statt anzunehmen und für seinen Unterhalt und seine Erziehung zu sorgen. Am 2. September 1939 erklärten der Beklagte und seine Ehefrau in einer öffentlich beglaubigten Urkunde ihre Bereitschaft, in die Annahme an Kindes Statt zu willigen und alle dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben. Weiter heißt es darin:

Zur Abgeltung aller Ansprüche der Eheleute W. tritt Herr F. eine zweite Hypothek von 7000 RM . . . nebst den Zinsen vom 1. September 1939 an Frau Ilse W. mit der Maßgabe ab, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns W. für alle Zeiten an Kapital und Zinsen ausgeschlossen wird und daß nach dem Tode der Frau W. die Hypothek unter Ausschließung aller andern Ansprüche auf ihre Tochter Anneliese W. gleichfalls unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Vaters bzw. eines späteren Ehemanns übergeht. — Die unterzeichneten Eheleute W. erklären, daß damit alle, auch etwaige zukünftige, heute noch nicht erkennbare Ansprüche gegen Herrn F. abgegolten sind.

Am 7. September 1939 wurde die abgetretene Hypothek auf den Namen der Frau Ilse W. im Grundbuch umgeschrieben.

Mit beglaubigter Urkunde vom 7. Februar 1941 trat Frau Ilse W. die Hypothek nebst Zinsen seit dem 1. Oktober 1940 wieder an den Kläger ab und bewilligte die Umschreibung auf ihn. Das Grundbuchamt erklärte die Zustimmung des Ehemanns W. für erforderlich.

Beschwerde und weitere Beschwerde gegen diese Zwischenverfügung des Grundbuchamts blieben erfolglos. Der Beklagte verweigerte die ehemännliche Genehmigung.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Einwilligungserklärung vom Beklagten. Er meint, Grundlage der Abtretungserklärung vom 2. September 1939 sei gewesen, daß die Ehelichkeit des Kindes nicht angefochten werde. An diese Vereinbarung habe sich der Beklagte eine Zeitlang gehalten; später, als die Hypothek habe zurückgezahlt werden sollen und Frau B. auf sein Ansinnen, ihm das zurückzahlende Kapital auszuhändigen, nicht eingegangen sei, habe er Schwierigkeiten gemacht und die Anfechtungsklage erhoben, schließlich auch, als seine eigene Klage wegen Fristablaufs nicht zum Ziele geführt habe, die Staatsanwaltschaft zur Klageerhebung veranlaßt. Damit sei der Zweck des Abtretungsgeschäfts weggefallen und deshalb die Abtretung widerrufen.

Während das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, ist der Beklagte vom Kammergericht klagegemäß verurteilt worden. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Klageanspruch, der auf Erteilung der ehemännlichen Genehmigung des Beklagten zu der von seiner Ehefrau erklärten Rückabtretung der Hypothek gerichtet ist, für begründet, und zwar nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Hierzu führt es aus:

Durch die Abtretung der Hypothek an die Ehefrau des Beklagten sei jede Verfügung derselben über die Hypothek an das Erfordernis der ehemännlichen Zustimmung in grundbuchmäßiger Form gebunden, somit eine Machtstellung des Beklagten, ein des Widerrufs (der „Kondition“) zugänglicher Rechtsvorteil begründet worden. Der Beklagte habe mittels der Erklärung vom 2. September 1939 auf die Verwaltung und Nutznießung an der — demnächst an seine Ehefrau abgetretenen — Hypothek verzichtet und damit im Verhältnis der Parteien zueinander festgelegt, daß die Hypothek zum Vorbehaltsgut seiner Frau gehören solle. Es handle sich auch um eine unentgeltliche Zuvendung an die Frau des Beklagten im Sinne des § 1369 BGB. Sie selbst habe dafür kein Entgelt geleistet, jedenfalls dem Kläger keine gleichwertige Gegenleistung gewährt. Ihr Verzicht auf

etwaige Ansprüche aus § 1715 BGB. stehe in keinem Verhältnis zum Werte der Zuwendung. Auf ein etwaiges Entgelt des Beklagten oder des Kindes komme es nicht an. Demnach sei die Hypothek in das freie Vermögen der Frau des Beklagten gefallen, und diese habe die darauf gegründete Machtstellung des Beklagten, weil von ihm ohne rechtlichen Grund erlangt, nach § 812 BGB. zurückfordern können. Ihr Bereicherungsanspruch sei durch die Rückabtretung der Hypothek an den Kläger auf diesen übergegangen; dies ergebe sich aus der entsprechenden Anwendung des § 401 BGB. Alles dieses folge auch aus der Erwägung, daß beim Bestehenlassen der förmlichen Machtstellung des Beklagten diesem bei (vollständiger oder teilweise geleisteter) Rückzahlung der Hypothek durch den Grundstückseigentümer die Möglichkeit gegeben wäre, die Erteilung der Löschungsbewilligung von der Aushändigung eines Kapitalteils oder seiner Zuleitung an das eingebrachte Gut der Ehefrau abhängig zu machen und so den in der Urkunde vom 2. September 1939 festgelegten Zuwendungszweck zu vereiteln. Die Zuwendung der Hypothek habe offensichtlich darauf abgezielt, sie auf jeden Fall dem Zugriffe des Beklagten zu entziehen; daraus folge, daß die Hauptbeteiligten, nämlich der Kläger und die Frau des Beklagten, ein durch die Abmachung vom 2. September 1939 begründetes Anwartschaftsrecht der Tochter Ameliese W. selbst ohne deren Zustimmung sollten aufheben dürfen.

Die Auffassung des Berufungsrichters, daß der Klageanspruch auf den Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung gestützt werden könne, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Durch die Abtretung der Hypothek an die Ehefrau des Beklagten und ihre Umschreibung auf deren Namen ist, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, für den Beklagten eine Rechts- (Macht)stellung begründet worden, vermöge deren jede Verfügung der neuen Gläubigerin über die Hypothek an das förmliche Erfordernis der ehemännlichen Zustimmung des Beklagten in grundbuchmäßiger Form geknüpft war. Daß darin ein der Rückforderung oder Herausgabe („Kondition“) zugänglicher Rechtsvorteil liegen kann, ist nicht zu bezweifeln (vgl. RGKomm. z. BGB., 9. Aufl. 1939, Bem. 1 b zu § 812 S. 652 und die dort angeführte Rechtsprechung). Auch die Erwägung des Berufungsgerichts ist rechtlich einwandfrei, durch die Erklärung vom 2. September 1939 sei im Verhältnis der Parteien zueinander festgelegt, daß die Hypo-

thel zum Vorbehaltsgute der Ehefrau des Beklagten gehören solle. Demn der Beklagte hatte in der öffentlich beglaubigten Urkunde von jenem Tage auf die Verwaltung und Nutznießung an der demnächst abgetretenen Hypothek ausdrücklich für alle Zeiten verzichtet. Daß die Zuwendung an Frau W. unentgeltlich im Sinne des § 1369 BGB. war, ist nach dem vorgetragenen Sachverhalt ebenfalls rechtlich einwandfrei angenommen. Für diese Frage kommt es nur darauf an, ob die Frau für die Zuwendung keinerlei Entgelt zu leisten hatte. Daß der Zuwendende von anderer Seite, z. B. vom Manne der Empfängerin, Entgelt erhält, kommt nicht in Betracht (RGRKomm. z. BGB. Bem. 4 zu § 1369; Palandt BGB. Bem. 3 zu § 1369; Staubinger BGB. Bem. 1 ffg. zu § 1369; Pland BGB. Bem. 1 zu § 1369). Wenn das Kammergericht in der Beschwerdeentscheidung vom 14. August 1941 darauf hingewiesen hat, nach der Fassung der Urkunde vom 2. September 1939 sei die Hypothek „zur Abgeltung aller Ansprüche der Eheleute W.“ an den jetzigen Kläger abgetreten worden, so wollte und konnte es nur mit der — in Grundbuchmäßiger Form nicht widerlegbaren — Möglichkeit rechnen, daß die Hypothek zum eingebrachten Gute der Frau W. gehöre. Mehr brauchte im Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Grundbuchverfahren) nicht vorzuliegen, um die Beschwerdeentscheidung des Kammergerichts zu rechtfertigen. Im vorliegenden Streitverfahren, wo die Beweisführung an keine förmlichen Schranken gebunden ist, steht aber einwandfrei fest, daß der Verzicht der Ehefrau W. auf ihre etwaigen Ansprüche aus § 1715 BGB. (Kosten der Entbindung, Sechswochenkosten) in keinem Verhältnis zu dem Werte der Zuwendung stand und daß andere Ansprüche der Ehefrau W. gegen den Kläger, die mit der Zuwendung der Hypothek hätten abgegolten werden können oder sollen, nicht in Frage kamen. Zudem hat der Beklagte nicht bestritten, daß der Kläger etwaige Ansprüche aus § 1715 BGB. bereits durch die Unterbringung der Frau W. in eine Klinik übernommen und ohne weiteres laufend bezahlt hatte. Daß Frau W. etwa irgendwelche Ansprüche für die Zukunft noch zu erwarten gehabt haben könnte, die es abzuwenden galt, ist nicht ersichtlich. Das Vorbringen des Beklagten gab zu solcher Annahme keinen Anlaß. Die Behauptungen des Beklagten in den von der Revision bezogenen Schriftsätzen mögen auf die Möglichkeit etwaiger in der Zukunft liegender Ansprüche des Beklagten selbst hinweisen, nicht aber auch

auf solche der Ehefrau. Inwiefern ihr insbesondere Ansprüche auf eine „Art Schmerzensgeld für die erlittenen Sorgen und Kümmernisse“ hätten erwachsen können, ist bei der gegebenen Sachlage dem Vorbringen des Beklagten nicht zu entnehmen. § 286 ZPO. ist nicht verletzt. Daß aber etwaige Ansprüche des Ehemanns W., welche durch die Zuwendung der Hypothek seitens des Klägers an Frau Mlle W. abgegolten worden sein sollten, nicht genügt hätten, um die Entgeltlichkeit der Verfügung zugunsten der Frau zu begründen, ist, wie gesagt, im Schrifttum einhellige Meinung. Die gelegentlich geäußerten Zweifel in einer Streitfrage über die Gläubigeranfechtung außerhalb des Konkurses (RGZ. Bd. 69 S. 59 [63]) sind dort nur angedeutet und nicht erörtert. Der Senat tritt unbedenklich der bisher nicht umstrittenen Meinung bei, gegen deren Richtigkeit auch die Revision nichts Wesentliches vorzubringen vermocht hat. Dann bedurfte aber die Frage, ob nach der Vorstellung der Beteiligten dem verklagten Ehemann abgeltbare Ansprüche zustanden oder in der Zukunft hätten erwachsen können, keiner Prüfung. Daß das Berufungsgericht nach dem Parteivorbringen genötigt gewesen wäre, das Abkommen vom 2. September 1939 unter dem Gesichtspunkte zu prüfen, daß darin ein Vergleich über behauptete, etwa auch durch sittliche Rücksichten zu rechtfertigende Ansprüche im Sinne des § 779 BGB. liege, ist ebenfalls nicht zuzugeben. Es handelte sich um eine einseitige Zuwendung des Klägers, der damit offenbar sein von ihm erkanntes und bereutes Unrecht, soweit es ging, der Frau des Beklagten gegenüber wieder hatte gutmachen wollen. Entscheidend ist, von welchen Vorstellungen die Beteiligten dabei ausgingen. Daß bei der Bestimmung nach § 1369 BGB. gerade die Worte des Gesetzes gebraucht werden, ist nicht erforderlich; es genügt, wenn, wie hier, vom Zuwendenden bestimmt wird, daß für den Erwerb die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen sein soll. Damit wurde die Eigenschaft als Vorbehaltsgut begründet, ohne daß für den Berufungsrichter Anlaß bestand, zu untersuchen, ob der Beklagte für seine Person etwa Ansprüche gegen den Kläger geltendzumachen hatte oder ob solche für die Zukunft möglicherweise hätten erwachsen können. Daß man sie in der Urkunde vom 2. September 1939 miterwähnte, ist offenbar nur vorsorglich geschehen; für die Frage der Unentgeltlichkeit der Zuwendung an die Frau spielten sie keine Rolle.

Nach alledem handelt es sich um eine für den Beklagten vorteilhafte Rechtsstellung, die er „in sonstiger Weise“ (§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB.) auf Kosten seiner Ehefrau erlangt hatte, mithin um eine Rechtsstellung des Beklagten, die sich unmittelbar aus der förmlichen, durch die Formvorschriften des Grundbuchrechts begründeten Rechtslage zu seinen Gunsten insofern ergeben hatte, als sie ihn, wie die Beschwerdeentscheidung des Kammergerichts vom 14. August 1941 zeigt, in den Stand setzte, jeder Verfügung seiner Frau über die Hypothek, obwohl sie ihr freies Eigentum geworden war, erfolgreich, aber doch rechtlos zu widersprechen. Die so, und zwar offenbar ohne den Willen der Beteiligten, insbesondere der Ehefrau des Beklagten, geschaffene Rechtslage belastete auch das Vermögen der Ehefrau unmittelbar im Sinne der Rechtspredung über die ungerechtfertigte Bereicherung (vgl. RGKKomm. a. a. O. Bem. 3 S. 656). Sie bedeutete eine ohne rechtlichen Grund entstandene Vermögensverschiebung zufolge eines rechtlich einheitlichen Vorgangs, der auf der einen Seite einen vermögensrechtlichen Gewinn zugunsten des Beklagten, anderseits aber zugleich eine vermögensrechtliche Belastung (Beschränkung) zum Nachteil seiner Ehefrau ohne weiteres mit sich brachte; denn sie verwies diese in allen Fällen, in denen sie grundbuchmäßig über ihr Recht verfügen wollte, auf die Notwendigkeit der Zustimmung ihres Mannes und machte sie von dieser abhängig, wiewohl er der Bestimmung des Klägers bei der Rechtshandlung vom 2. September 1939 (Abtretung der Hypothek an Frau Ilse W. unter Ausschluß seiner Verwaltung und Nutzung) ausdrücklich und vorbehaltlos zugestimmt hatte. Zwar wurde kein formgültiger Ehevertrag in Ansehung der vom Kläger herrührenden Hypothek geschlossen, der geeignet gewesen wäre, ihre Eigenschaft als Vorbehaltsgut vertragsmäßig zu begründen (vgl. §§ 1368, 1432, 1434 BGB. und dazu RGUrt. VII 621/10 vom 25. November 1910 in JW. 1911 S. 154 Nr. 12, angeführt auch in RGZ. Bd. 133 S. 351 [352]; RGKKomm. z. BGB. Vorb. 2 vor § 1373 S. 131, Bem. 3 zu § 1432 S. 200); indessen genügte, um diesen Rechtserfolg herbeizuführen, die einseitige Bestimmung des Klägers nach § 1369, die keiner besonderen Form bedurfte, zudem vom Beklagten, ohne daß dies auch nur notwendig gewesen wäre, durch seinen Beitritt zum Abkommen vom 2. September 1939 gebilligt worden war. Daß der seiner Ehefrau zustehende Herausgabe- (Bereicherungs-) Anspruch

vermögensrechtlicher Art war und beim Fehlen aller Voraussetzungen der Unübertragbarkeit (§ 399 BGB.) der Abtretung unterlag, ist nicht zu bezweifeln; die hierauf gerichtete Annahme des Berufungsgerichts ist auch von der Revision nicht bemängelt worden. Wenn das Berufungsurteil annimmt, mit der Rückabtretung der Hypothek durch Frau W. an den Kläger sei der Herausgabe- (Bereicherungs-) Anspruch der Hypothekengläubigerin gegen ihren Ehemann, den Beklagten, auf den Kläger nach § 401 BGB. von selbst (kraft Gesetzes) übergegangen, so geht es davon aus, daß der Grundsatz des § 401 Abs. 1 das. auch auf andere Nebenrechte als die dort aufgezählten entsprechend angewendet werden kann (vgl. RGKomm. z. BGB. Bem. 1 und 3 zu § 401 und die dort bezeichneten Entscheidungen). Hier bedarf es keiner besonderen Stellungnahme zu dieser Frage. Denn nach den Umständen des vorliegenden Falls ist unbedenklich anzunehmen, daß die Hauptbeteiligten — Frau Ilse W., diese frei in ihren Entschlüssen über die Hypothek als ihr Vorbehaltsgut (§§ 1365, 1371 BGB.), und der Kläger — die Abtretung des Bereicherungsanspruchs im Vertrag über die Rückabtretung der Hypothek ausdrücklich ausgesprochen haben würden, wenn sie hätten voraussehen können, daß sich der Eintragung der Rechtsänderung Hindernisse rechtlicher Art entgegenstellen würden, wie es im Grundbuchverfahren aus förmlichen Gründen geschehen ist. Denn sie wollten, wie das Berufungsurteil feststellt, schon durch die Abmachung vom 2. September 1939 sicherstellen, daß die Hypothek auf jeden Fall dem Zugriff des Beklagten entzogen werde. Daß aber diese Willensrichtung bei ihnen nicht ebenso noch zur Zeit der Rückabtretung vom 7. Februar 1941 obgewaltet hätte, dafür ist kein Anzeichen zutage getreten, und etwas anderes kann nach Lage der Verhältnisse auch nicht angenommen werden. Eine ergänzende Vertragsauslegung setzt eine Lücke voraus, die ausgefüllt werden muß, wenn der Vertragszweck nicht gefährdet werden soll (RGZ. Bd. 159 S. 254 [259]; vgl. auch RGKomm. z. BGB. Bem. 1 Abs. 2 zu § 157 S. 336). Dies ist hier der Fall, und das Revisionsgericht kann unbedenklich hierüber selbständig entscheiden (Vierte Vereinfachungsverordnung vom 12. Januar 1943 [RGBl. I S. 7] § 4 Abs. 12). Die danach zulässige und gebotene ergänzende Vertragsauslegung zwingt zur Annahme, daß Frau Ilse W. und der Kläger zugleich mit der Rückabtretung der Hypothek an diesen auch den der Ehefrau W.

zustehenden Herausgabe- (Bereicherungs-) Anspruch auf den Kläger übertragen wollten, um die Vollziehung dieser Verfügung als ihrem Willen entsprechend auf alle Fälle sicherzustellen, und daß sie diese Mitübertragung stillschweigend in die Rückabtretung der Hypothek einbezogen haben.

Schließlich ist auch die Berufung des Beklagten auf das in der Urkunde vom 2. September 1939 erwähnte Recht der Tochter Anneliese W. ohne Rechtsirrtum beschrieben, auf welche die Hypothek nach dem Tode der Frau W. gleichfalls unter Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung des Vaters oder eines späteren Ehemannes übergehen sollte. Das Berufungsgericht betrachtet dieses angebliche Anwartschaftsrecht der Tochter A. als belanglos für die selbständige Verfügungsbefugnis der Ehefrau W. Das Ziel der Zutwendung sei offensichtlich gewesen, die Hypothek auf jeden Fall dem Zugriff des Beklagten zu entziehen. Wenn der Berufungsrichter daraus folgert, daß die Hauptbeteiligten (der Kläger und Frau W.) das (bedingte) Recht der Tochter auch ohne ihre Zustimmung sollten aufheben dürfen, so ist dies eine Erwägung tatsächlicher Natur, die mit den Gründen der Revision in diesem Verfahren nicht angegriffen werden kann. Demgegenüber können §§ 158 ff. BGB. nicht angewendet werden, § 161 daf. schon deswegen nicht, weil es sich nicht um eine Verfügung des Klägers, sondern um eine solche der Gläubigerin handelte, auf welche die Hypothek übergegangen war.